

Kontrollierter Umweltgerechter Zierpflanzenbau



Richtlinie – Satzung – Zeichennutzung

Stand: März 2003

Gliederung der Broschüre	Seite
Vorbemerkungen der Autoren	2
Vorwort	3
Richtlinie	
"Kontrollierter Umweltgerechter Zierpflanzenbau"	
1. Boden, Düngung und Substrate	4
2. Wasser und Bewässerung	7
3. Pflanzenschutz	10
4. Energie	14
5. Vermarktung und Kundenberatung	16
6. Abfall	17
7. Management und Weiterbildung	19
8. Arten, Natur- und Landschaftsschutz	20
Anhang 1 bis 3	21
Erläuterungen zur Richtlinie	
Allgemeine Bestimmungen	24
1. Boden, Düngung und Substrate	25
2. Wasser und Bewässerung	26
3. Pflanzenschutz	27
4. Energie	29
5. Vermarktung und Kundenberatung	29
6. Abfall	30
7. Management und Weiterbildung	31
8. Natur- und Landschaftsschutz	31
Einführung in die weiteren Regelungen	32
Zeichensatzung	33
Nutzungsrichtlinie	36
Durchführungsbestimmungen	39
Schiedsgerichtsordnung	41
Notizen	43
Adressen	44

Vorbemerkungen der Autoren

Das längerfristig mit Erfolg wirtschaftende Unternehmen wird sowohl ökonomische als auch ökologische Erkenntnisse in sein Handeln einfließen lassen. Unter der Maxime einer marktwirtschaftlichen und umweltgerechten Produktion werden der für Umweltfragen sensibilisierte Unternehmer und seine Mitarbeiter unerwünschte Auswirkungen auf die Umwelt weitgehend vermeiden.

Kontrollierter Umweltgerechter Zierpflanzenbau umfaßt den kontrollierten Einsatz umweltschonender Verfahren in Produktion und Dienstleistung. Dabei werden von den Unternehmen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Leistungen erwartet. Diese besonderen Leistungen müssen in allen Bereichen des Unternehmens, vom Energieeinsatz, der Bewässerung, der Bodenbehandlung und Düngung, dem Einsatz von Substraten, dem Pflanzenschutz, der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Entsorgung, der Vermarktung und Kundenberatung bis hin zum Management, erbracht werden. Darüber hinaus wird sich das Unternehmen der öffentlichen Öko-Kritik stellen und sein Handeln erläutern.

Kontrollierter Umweltgerechter Zierpflanzenbau ist kein statisches System. Die Weiterentwicklung umweltgerechter Verfahren wird in Forschung und Praxis forciert. Die Unternehmen setzen neue Verfahren kontinuierlich in die Praxis um.

Initiiert von den baden-württembergischen Gartenbauverbänden, entstand im Auftrag des Ministeriums Ländlicher Raum Baden-Württemberg unter der Federführung der Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Heidelberg, unterstützt durch die Landesanstalt für Pflanzenschutz Stuttgart, die Gartenbauberatung und die Staatsschule für Gartenbau Hohenheim, diese Richtlinie. Das zunächst auf der Ebene von Baden-Württemberg angesiedelte Vorhaben wurde im Verlauf der Richtlinien-vorbereitung erweitert, um der Richtlinie unter Beteiligung des Bundesverbandes Zierpflanzen im Zentralverband Gartenbau bundesweite Bedeutung zu verleihen.

Heidelberg, September 1997

Claudia Wilhelm, Dr. Heinz Bahn Müller,

Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau, Heidelberg

Vorwort

Der "Kontrollierte Umweltgerechte Zierpflanzenbau" ist allen deutschen Gartenbauunternehmern im Zierpflanzenbau mittlerweile ein Begriff. Mit zahlreichen Vorträgen wurde die Branche ausführlich informiert. Aus den anschließenden Diskussion ergaben sich wichtige Anregungen. Das Kontrollsystem wurde in mehreren Tagungen demokratisch von den Gremien des Bundesverbandes Zierpflanzen verabschiedet. Über die Notwendigkeit und die Bedeutung eines solchen Systems besteht im Zierpflanzenbau kein Zweifel.

Gärtner aus allen Regionen haben in betriebsinternen Prüfungen festgestellt, daß sie die Anforderungen erfüllen können. Diese Kollegen werden zügig ihren Antrag stellen.

In den letzten Monaten haben wir gemeinsam mit vielen Partnern ein Wort-/Bildzeichen entwickelt, mit dem anerkannte Betriebe ausgezeichnet werden:



Wenn Sie dieses Zeichen zukünftig bei einem Kollegen entdecken, können Sie sicher sein, daß dieser Gärtner umweltgerecht handelt. Die Prüfung durch eine neutrale Organisation hat dies ergeben.

Durch Ihre Beteiligung stärken Sie das gemeinsame System der deutschen Zierpflanzengärtner und festigen damit Ihre eigene Wettbewerbsposition.

Stellen Sie jetzt den Antrag auf Prüfung bei Ihrem zuständigen Landesverband.

Bonn, September 1997

Bernd Werner,

Vorsitzender des Bundesverbandes Zierpflanzen

1. Boden, Düngung und Substrate

Der Schutz des Bodens und die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit sind Ziele des umweltgerechten Zierpflanzenbaus. Um die Bodenfruchtbarkeit langfristig zu erhalten, muß eine gezielte Bodenpflege erfolgen. Bearbeitungsmaßnahmen sind angepaßt an Bodenverhältnissen und Jahreszeit vorzunehmen. Alle Düngungsmaßnahmen müssen auf den Nährstoffbedarf der Pflanze abgestimmt sein. Beim Einsatz von Substraten sollen natürliche Ressourcen, v.a. Torflagerstätten geschont werden.

1.1 Analysen

A) Bodenkultur

Grundforderungen:	Punkte nötig	Punkte
1.1.1 Freiland und Gewächshaus: Analyse der Hauptnährstoffe, einschl. pH-Wert, vor Anlage einer Dauerkultur	4	
1.1.2 Freiland und Gewächshaus: Analyse der Hauptnährstoffe, einschl. pH-Wert, mindestens im Abstand von 4 Jahren je Produktionseinheit	4	
1.1.3 Gewächshaus: Anwendung der N _{min} -Meßmethode oder vergleichbarer Methoden zu Kulturbeginn und bei Dauerkulturen mindestens zweimal pro Jahr	4	
1.1.4 Freiland: Anwendung der N _{min} -Meßmethode oder vergleichbarer Methoden zu Kulturbeginn und vor einer N-Kopfdüngung, wenn diese nach dem 1. August erfolgen soll	4	

Zusatzanforderungen:

	Punkte möglich	Punkte erreicht
1.1.5 Freiland und Gewächshaus: Jährliche Analyse der Hauptnährstoffe, einschl. pH-Wert je Produktionseinheit	2	
1.1.6 Bodenuntersuchung bei Bodenkultur: Freiland und Gewächshaus: Anwendung der N _{min} -Meßmethode oder vergleichbarer Methoden bei Bodenkultur mindestens dreimal jährlich je Kultur	2	

B) Anbau in Erden und Substraten

Grundforderung:	Punkte nötig	Punkte
1.1.7 Substratanalyse bei Topfkultur und vergleichbaren Kultursystemen: Analyseergebnis der Hauptnährstoffe, einschl. pH-Wert, muß vorliegen.	4	

Zusatzanforderung:

1.1.8 Zwischenuntersuchung bei Topfkulturen oder vergleichbaren Kultursystemen: Analyseergebnis der Hauptnährstoffe, einschl.pH-Wert

Punkte möglich	Punkte erreicht
2	

1.2 Düngung

Grundforderungen:

1.2.1 Düngungsmaßnahmen erfolgen auf der Grundlage der Ergebnisse von Nährstoffanalysen und des Pflanzenbedarfs bzw. von Entzugswerten.

1.2.2 Bewässerungsdüngung:
Bewässerungsdüngung muß an den Pflanzenbedarf angepaßt erfolgen und regelmäßig kontrolliert werden.
Kontrolle der Düngerlösung:
pH-Wert und Salzgehalt, mindestens im Abstand von zwei Wochen

Punkte nötig	Punkte
4	
4	

Zusatzanforderung:

1.2.3 Topfkulturen im Freiland in offenen Kultursystemen:
Düngung mit Depotdüngern oder bei Bewässerungsdüngung Einzelpflanzenbewässerung

Punkte möglich	Punkte erreicht
2	

1.3 Bodenpflege

Zusatzanforderungen:

1.3.1 Begrünungsmaßnahmen durchgeführt:
auf mindestens 25% der Freilandanbaufläche

1.3.2 Begrünungsmaßnahmen durchgeführt:
auf mindestens 50% der Freilandanbaufläche

1.3.3 Mulchverfahren zur Unkrautregulierung:
auf mindestens 25% der Anbaufläche

1.3.4 Mulchverfahren zur Unkrautregulierung:
auf mindestens 50% der Anbaufläche

1.3.5 Wintereingrünung mit Abfuhr der Begrünung
auf mindestens 25% der Freilandanbaufläche

1.3.6 Wintereingrünung mit Abfuhr der Begrünung
auf mindestens 50% der Freilandanbaufläche

Punkte möglich	Punkte erreicht
1	
2	
1	
2	
1	
2	

1.4 Aufzeichnungen

Grundforderung:

1.4.1 Schriftliche Dokumentation des jährlichen Düngerverbrauches für den Gesamtbetrieb

Punkte nötig	Punkte
4	

Zusatzanforderung:

1.4.2 Kulturbezogene Aufzeichnungen über Düngungsmaßnahmen

Punkte möglich	Punkte erreicht
3	

1.5 Substrate

Bei Kulturen, die den Einsatz von Torfersatzstoffen erlauben, sollte von deren Einsatz Gebrauch gemacht werden.

Zusatzanforderungen:

1.5.1 Einsatz von Torfersatzstoffen von mindestens 25% des gesamten Substrateinsatzes

1.5.2 Einsatz von Torfersatzstoffen von mindestens 50% des gesamten Substrateinsatzes

1.5.3 Einsatz von Torfersatzstoffen von mindestens 75% des gesamten Substrateinsatzes

1.5.4 Einsatz von Torfersatzstoffen zu 100% des gesamten Substrateinsatzes

Punkte möglich	Punkte erreicht
1	
2	
3	
4	

2. Wasser und Bewässerung

Ziel ist die Schonung von Trinkwasserreserven durch den Einsatz wassersparender Bewässerungstechniken und die Vermeidung einer Nährstoffauswaschung in das Grundwasser durch bedarfsgerechte Wassergaben und der Regenwassernutzung wo immer möglich.

2.1 Analysen

Grundforderungen:		Punkte nötig	Punkte
2.1.1	Gießwasseruntersuchung ist vorzunehmen bei der Eigenwasserversorgung mittels Brunnenwasser: mindestens alle 3 Jahre.	4	
2.1.2	Gießwasseruntersuchung ist vorzunehmen bei der Eigenwasserversorgung mittels Regenwasser: mindestens alle 3 Jahre.	4	
2.1.3	Beim Einsatz von Wasser der öffentlichen Wasserversorgung muß das Analyseergebnis vorliegen.	4	

Zusatzanforderung:

2.1.4 Brunnen- oder Regenwasseranalyse wird jährlich durchgeführt.

Punkte möglich	Punkte erreicht
1	

2.2 Bewässerung

Wassersparende Bewässerungsmethoden sind:

- a) *geschlossenes System*
- b) *Tropfbewässerung*
- c) *Gießwagen mit gezielter Wasserausbringung:
Gießwagen zur Reihenbewässerung oder Impulsgießwagen*
- d) *bedarfsorientierte Bewässerung im offenen System*
Das bedeutet:
Einsatz von Kontrollmethoden zur Ermittlung der Bodenfeuchte oder des Wasserbedarfs der Pflanzen und Kontrolle der Höhe der Wassergaben, so daß nur geringfügige Wasserverluste zu erwarten sind. Die Gießintervalle sind so zu wählen, daß möglichst keine Sickerwasserverluste auftreten. Eingesetzt werden können z.B. Wassermengenbegrenzer, Zeitschaltuhr, Solarimeter, Tensiometer

Grundforderung:		Punkte nötig	Punkte
2.2.1	Topfpflanzen unter Glas und im Freiland: Einsatz wassersparender Bewässerungsmethoden auf mindestens 50% der Fläche	4	
2.2.2	Schnittblumen unter Glas und im Freiland: Einsatz wassersparender Bewässerungsmethoden auf mindestens 50% der Fläche	4	

Zusatzanforderungen:

		Punkte möglich	Punkte erreicht
2.2.3	Topfpflanzen unter Glas: Einsatz wassersparender Bewässerungsmethoden auf mindestens 75% der Topfpflanzenfläche	2	
2.2.4	Schnittblumen unter Glas: Einsatz wassersparender Bewässerungsmethoden auf mindestens 75% der Schnittblumenfläche	2	
2.2.5	Topfpflanzen im Freiland: Einsatz wassersparender Bewässerungsmethoden auf mindestens 75% der Topfpflanzenfläche	2	
2.2.6	Schnittblumen im Freiland: Einsatz wassersparender Bewässerungsmethoden auf mindestens 75% der Schnittblumenfläche	2	
2.2.7	Topfpflanzen unter Glas: Einsatz wassersparender Bewässerungsmethoden auf 100% der Topfpflanzenfläche	3	
2.2.8	Schnittblumen unter Glas: Einsatz wassersparender Bewässerungsmethoden auf 100% der Schnittblumenfläche	3	
2.2.9	Topfpflanzen im Freiland: Einsatz wassersparender Bewässerungsmethoden auf 100% der Topfpflanzenfläche	3	
2.2.10	Schnittblumen im Freiland: Einsatz wassersparender Bewässerungsmethoden auf 100% der Schnittblumenfläche	3	

2.3 Regenwassernutzung

Zusatzanforderung:

2.3.1 Wasserbedarf wird zu mehr als 25% aus Regenwasser gedeckt.

Punkte möglich	Punkte erreicht
3	

2.4 Aufzeichnungen

Grundforderung:

2.4.1 Bei der Verwendung von Wasser der öffentlichen Wasserversorgung von mehr als 10% der Gesamtwassermenge sind monatliche Aufzeichnungen über diesen Wasserverbrauch anzufertigen.

2.4.2 Aufzeichnungen über den Wasserverbrauch bei Bodenkultur oder Freilandnutzung

Punkte nötig	Punkte
4	
4	

Zusatzanforderungen:

2.4.3 Monatliche Aufzeichnungen über den Wasserverbrauch bei Verwendung von Regen- oder Brunnenwasser

Punkte möglich	Punkte erreicht
1	

3. Pflanzenschutz

Voraussetzung für den umweltgerechten Zierpflanzenbau ist die Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes. Zum Schutz der Pflanzen kommen vorrangig pflanzenbauliche, mechanische, biotechnische sowie biologische Maßnahmen zum Einsatz. Die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Biologischer Pflanzenschutz hat Vorrang vor chemischem Pflanzenschutz. Erst wenn biologische Verfahren zu keinem ausreichenden Bekämpfungserfolg geführt haben bzw. ein ausreichender Bekämpfungserfolg nicht zu erwarten ist, können chemische Maßnahmen zur Anwendung kommen.

3.1 Allgemeine Anforderungen

Grundforderungen:

	Punkte nötig	Punkte
3.1.1 Auswahl von Pflanzenarten und Sorten: Bei der Auswahl von Pflanzenarten und Sorten ist die Anfälligkeit gegenüber Schaderregern zu berücksichtigen, soweit entsprechende Pflanzenarten und Sorten verfügbar sind und vom Abnehmer akzeptiert werden.	4	
3.1.2 Kulturführung: Die Kulturführung ist so zu gestalten, daß nichtparasitäre Schäden verhindert und die Anfälligkeit der Pflanzen gegenüber Schad- erregern reduziert bzw. die Entwicklungsmöglichkeiten von Schad- erregern eingeschränkt wird.	4	

Zusatzanforderung:

	Punkte möglich	Punkte erreicht
3.1.3. Die Klimaführung im Gewächshaus ist so zu gestalten, daß pilzlicher Befall vermieden wird. Dies geschieht durch Messung und gegebenenfalls Regelung der Luftfeuchte und deren Würdigung in der Kulturführung. Die Meßergebnisse müssen aufgezeichnet werden.	2	

3.2 Hygiene

Grundforderungen:

	Punkte nötig	Punkte
3.2.1 Eingangskontrolle und Jungpflanzenanzucht: Durchführung von Eingangskontrollen aller zugekauften Pflanzen auf Befall mit tierischen, pilzlichen oder sonstigen Schaderregern. Bei eigener Jungpflanzenanzucht muß die Ausbreitung von Schad- erregern verhindert werden.	4	
3.2.2 Im Gewächshaus und im Folienhaus: Keine Unkräuter unter Tischen, auf Wegen und an Beeträndern. In Schnittblumen ist ein begrenzter Unkrautbesatz zu tolerieren, wobei keine Vermehrung kultureller Schaderreger auftreten darf. Unkräuter dürfen nicht zur Samenbildung kommen.	4	

Grundforderungen:	Punkte nötig	Punkte
3.2.3 Beseitigung von überständigen und kranken Pflanzen	4	
3.2.4 Vermeidung der Übertragung von Schaderregern durch Rücklaufware und Vermarktungshilfen (z.B. CC-Container, Gefäße)	4	
3.2.5 Vermeidung der Einschleppung von Schaderregern in Mutterpflanzenbestände, durch Überwinterungspflanzen und vergleichbare Pflanzen (z.B. durch räumlich getrennte Aufstellung)	4	

Zusatzanforderungen:

- 3.2.6 Vor Kulturbeginn werden die Kulturflächen jeweils vollständig geräumt und gereinigt.
- 3.2.7 Einsatz von vorbeugenden Maßnahmen zur Unkrautregulierung
- 3.2.8 Insektensichere Gewächshäuser:
Ein Teil der Unterglasflächen ist insektensicher ausgestattet

Punkte möglich	Punkte erreicht
2	
2	
2	

3.3 Bestandesüberwachung

Grundforderungen:	Punkte nötig	Punkte
3.3.1 Einsatz von beleimten Farbtafeln für die Beobachtung des ersten Auftretens und die Überwachung der Populationsentwicklung von Schädlingen in den Kulturen. Werden keine Leimtafeln eingesetzt, ist dies zu begründen.	4	
3.3.2 Direkte visuelle Kontrolle der Bestände auf Schädlingsbefall und Krankheitsauftreten mindestens 14-tägig.	4	

3.4 Biologischer Pflanzenschutz

Nützlingseinsatz:

Der Einsatz von Nützlingen hat nach den Vorgaben der Anhänge 1 und 2 dieser Richtlinie zu erfolgen.

Grundforderung:	Punkte nötig	Punkte
<p>3.4.1 Nützlingseinsatz muß bei der Bekämpfung der im Anhang 1 genannten Schädlinge bei den genannten Kulturen erfolgen. Erst wenn der Nützlingseinsatz zu keinem ausreichenden Bekämpfungserfolg geführt hat, oder wenn ein hoher Ausgangsbefall den Erfolg biologischer Verfahren in Frage stellt, können chemische Maßnahmen, nach den Vorgaben des Punktes 3.5 dieser Richtlinie, erfolgen. Erfolgt in den im Anhang 1 genannten Fällen keinerlei Einsatz von Insektiziden und Akariziden, ist dies dem Nützlingseinsatz gleichzusetzen.</p>	4	

Zusatzanforderung:

3.4.2 Nützlingseinsatz erfolgt bei der Bekämpfung der im Anhang 2 genannten Schädlinge bei den genannten Kulturen. Erst wenn der Nützlingseinsatz zu keinem ausreichenden Bekämpfungserfolg geführt hat, oder wenn ein hoher Ausgangsbefall den Erfolg biologischer Verfahren in Frage stellt, können chemische Maßnahmen, nach den Vorgaben des Punktes 3.5 dieser Richtlinie, erfolgen. Erfolgt in den im Anhang 2 genannten Fällen keinerlei Einsatz von Insektiziden und Akariziden, ist dies dem Nützlingseinsatz gleichzusetzen.

Nützlingseinsatz erfolgt auf mehr als 20% bis 40% der Flächen unter Glas

Nützlingseinsatz erfolgt auf mehr als 40% bis 60% der Flächen unter Glas

Nützlingseinsatz erfolgt auf mehr als 60% bis 80% der Flächen unter Glas

Nützlingseinsatz erfolgt auf über 80% der Flächen unter Glas

Punkte möglich	Punkte erreicht
4	
6	
8	
10	

3.5 Sonstiger Pflanzenschutz

Grundforderungen:

- 3.5.1 Sonstiger Pflanzenschutz erfolgt unter der Vorgabe des bevorzugten Einsatzes selektiv wirkender oder nützlingsschonender Pflanzenschutzmittel (siehe Anhang 3). Nur wenn keine entsprechenden Pflanzenschutzmittel zur Verfügung stehen oder die in Anhang 3 genannten Pflanzenschutzmittel keine ausreichende Wirkung gewährleisten, können andere Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.
- 3.5.2 Pflanzenschutzmittel dürfen nur gezielt nach einem festgestellten Befall eingesetzt werden. Anderer Einsatz ist jedoch in begründeten Fällen möglich.
- 3.5.3 Soweit sinnvoll, sind nur Teilflächen zu behandeln (Herdbehandlung, Randbehandlung, Bandspritzung). Die Behandlung von Teilflächen ist insbesondere in Verbindung mit dem Nützlingseinsatz zu bevorzugen.
- 3.5.4 Pflanzenschutzgeräte:
Die Funktionssicherheit von Pflanzenschutzgeräten ist regelmäßig zu überprüfen.
- 3.5.5 Pflanzenschutzmittel müssen sachgerecht aufbewahrt werden.

Punkte nötig	Punkte
4	
4	
4	
4	
4	

Zusatzanforderung:

- 3.5.6 Keine chemische Unkrautbekämpfung auf Unterglasflächen.

Punkte möglich	Punkte erreicht
3	

3.6 Aufzeichnungen

Grundforderung:

- 3.6.1 Schriftliche Dokumentation der Bestandesüberwachung und aller Pflanzenschutzmaßnahmen

Punkte nötig	Punkte
4	

3.7 Nutzung von Beratung

Grundforderung:

- 3.7.1 Beratung:
mehrfache Nutzung von Pflanzenschutzberatung während der Produktionsphase

Punkte nötig	Punkte
4	

Zusatzanforderung:

- 3.7.2 Regelmäßige Nutzung der Warn- und Pflanzenschutzhinweise der Pflanzenschutzdienste

Punkte möglich	Punkte erreicht
2	

4. Energie

Ziel des Kontrollierten Umweltgerechten Zierpflanzenbaus ist die Minimierung von Energieverbrauch und Emissionen. Dabei sollte eine die Bestände gesunderhaltende Kulturführung Leitlinie für den Energieeinsatz sein. Bauliche Voraussetzungen und Ausstattung der Kulturräume müssen so beschaffen sein, daß Energieverluste soweit als möglich reduziert werden. Dies ist insbesondere bei Neubauten zu beachten. Bestehende Unterglasflächen sollen nachgerüstet oder anderweitig genutzt werden.

4.1 Klimaregelung

Grundforderungen:		Punkte nötig	Punkte
4.1.1	Bei Gewächshäusern: Gewächshausflächen mit automatischer Klimaregelung (Heizung und Lüftung) ausgestattet; dies gilt nicht für Flächen, die mit Temperaturen unter 10°C betrieben werden.	4	
4.1.2	Bei Folienhäusern: Folienhausflächen mit automatischer Heizungsregelung ausgestattet; dies gilt nicht für Flächen, die mit Temperaturen unter 10°C betrieben werden.	4	

Zusatzanforderung:

4.1.3 Einsatz eines Klimacomputers zur automatischen Klimaregelung

Punkte möglich	Punkte erreicht
2	

4.2 Wärmeeinsparung

Grundforderungen:		Punkte nötig	Punkte
4.2.1	Bei Gewächshäusern: 50% der Gewächshausflächen sind mit Isoliereindeckung (an Stehwand und Giebel) und mit Energieschirm ausgestattet; dies gilt nicht für Flächen, die mit Temperaturen unter 10°C betrieben werden.	4	
4.2.2	Bei Folienhäusern: 50% der Folienhausflächen sind zweischalig ausgeführt (gesamte Hülle); dies gilt nicht für Flächen, die mit Temperaturen unter 10°C betrieben werden.	4	

Zusatzanforderungen:

4.2.3 Bei Gewächshäusern und Folienhäusern:

Insgesamt 75% bis 95 % der Flächen erfüllen folgende Bedingungen:
 Gewächshausflächen sind mit Isoliereindeckung (an Stehwand und Giebel) und mit Energieschirm ausgestattet; dies gilt nicht für Flächen, die mit Temperaturen unter 10°C betrieben werden.
 Folienhausflächen sind zweischalig ausgeführt (gesamte Hülle); dies gilt nicht für Flächen, die mit Temperaturen unter 10°C betrieben werden.

Punkte möglich	Punkte erreicht
2	
4	

4.2.4 Bei Gewächshäusern und Folienhäusern:

Insgesamt 100% der Flächen erfüllen folgende Bedingungen:
 Gewächshausflächen sind mit Isoliereindeckung (an Stehwand und Giebel) und mit Energieschirm ausgestattet; dies gilt nicht für Flächen, die mit Temperaturen unter 10°C betrieben werden.
 Folienhausflächen sind zweischalig ausgeführt (gesamte Hülle); dies gilt nicht für Flächen, die mit Temperaturen unter 10°C betrieben werden.

4.3 Umweltfreundliche Energiebereitstellung

Zusatzanforderungen:

- 4.3.1 Nutzung von Gas als Brennstoff (Erdgas, Flüssiggas)
- 4.3.2 Nutzung von CO₂ aus Abgasen
- 4.3.3 Nutzung von Brennwertechnik
- 4.3.4 Nutzung einer Wärmepumpe
- 4.3.5 Abwärmenutzung
- 4.3.6 Nutzung regenerativer Energiequellen

Punkte möglich	Punkte erreicht
1	
1	
1	
1	
1	
1	

4.4 Blockheizkraftwerk

Zusatzanforderung:

- 4.4.1 Nutzung eines Blockheizkraftwerkes bei Verwendung von Zusatzbeleuchtung

Punkte möglich	Punkte erreicht
3	

5. Vermarktung und Kundenberatung

In Vermarktung und Kundenberatung soll sich der nach dieser Richtlinie wirtschaftende umweltgerechte Zierpflanzenbaubetrieb nach außen als solcher darstellen. Ziel ist die Akzeptanz in der Öffentlichkeit zu stärken. Außerdem ist das Bewußtsein zu umweltgerechter Wirtschaftsweise im Hobbygartenbau zu fördern.

5.1 Kundenberatung und Produktangebot

Grundforderung:	Punkte nötig	Punkte
5.1.1 Einzelhandelsgärtnerei: Kundenberatung über vorbeugende Maßnahmen zur Erhaltung der Pflanzengesundheit, über Pflanzenschutz und Düngung	4	
Zusatzanforderungen:	Punkte möglich	Punkte erreicht
5.1.2 Einzelhandelsgärtnerei: Produktangebot für umweltgerechten Hobbygartenbau: Nützlinge, Pflanzenstärkungsmittel, umweltfreundliche Pflanzenschutzmittel	1	
5.1.3 Einzelhandelsgärtnerei: Produktangebot für umweltgerechten Hobbygartenbau: torffreie oder torfarme Erden und Substrate einschließlich Komposte	1	

5.2 Öffentlichkeitsarbeit

Zusatzanforderung:	Punkte möglich	Punkte erreicht
5.2.1 Einzelhandelsgärtnerei und Produktionsbetrieb: Durchführung von mindestens einem Tag der offenen Tür pro Jahr. Diese Aktion muß u.a. der Aufklärung des Verbrauchers über umweltgerechte Produktion und Dienstleistung dienen.	1	

5.3 Regionale Vermarktung und kurze Transportwege

Zusatzanforderungen:	Punkte möglich	Punkte erreicht
5.3.1 Einzelhandelsgärtnerei und Produktionsbetrieb - Vermarktung: überwiegende Nutzung regionaler Vermarktungswege.	2	
5.3.2 Einzelhandelsgärtnerei und Produktionsbetrieb - Zukauf: überwiegende Nutzung regionaler Zukaufsmöglichkeiten beim Zukauf von Betriebsmitteln und Pflanzen.	2	

6. Abfall

In Produktion und Dienstleistung fallen vielfältige Reststoffe und Abfälle an. In der betrieblichen Abfallstrategie müssen Vermeidung und Wiederverwertung Priorität vor der Entsorgung haben. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind gemäß den rechtlichen Anforderungen getrennt zu erfassen und einem Recyclingverfahren bzw. einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

6.1 Abfallkonzept

Grundforderung:	Punkte nötig	Punkte
6.1.1 Für den Gesamtbetrieb liegt ein, auf den Betrieb abgestimmtes, Abfallkonzept in schriftlicher Form vor und ist im Betrieb umgesetzt.	4	

6.2 Kompost

Grundforderung:	Punkte nötig	Punkte
6.2.1 Kompostierung aller kompostierfähigen Betriebsabfälle	4	

Zusatzanforderungen:

	Punkte möglich	Punkte erreicht
6.2.2 Bei Eigenkompostierung: Vorkehrungen zur Vermeidung von Sickerwasser	2	
6.2.3 Bei Eigenkompostierung: Kompostpflege und Einsatz des Kompostes im Betrieb	2	

6.3 Abfallvermeidung im Ein- und Verkauf

Grundforderungen:	Punkte nötig	Punkte
6.3.1 Einkauf: Zukauf von Betriebsmitteln, wenn möglich in großen Einheiten und losen Schüttungen	4	
6.3.2 Verpackung beim Pflanzenzukauf: Zukauf von Pflanzen, wenn möglich in Mehrweg- oder Mehrfachgebunden.	4	
6.3.3 Verpackung beim Pflanzenverkauf an Wiederverkäufer: Verkauf von Pflanzen, wenn möglich in Mehrweg- oder Mehrfachgebunden.	4	

Zusatzanforderungen:

- 6.3.4 Verpackung beim Pflanzenzukauf:
Zukauf von Pflanzen in Mehrweg- oder Mehrfachgebinden bei über 50% aller zugekauften Pflanzen
- 6.3.5 Verpackung beim Pflanzenverkauf an Wiederverkäufer:
Verkauf von Pflanzen in Mehrweg- oder Mehrfachgebinden bei über 50% aller verkauften Pflanzen
- 6.3.6 Verpackung beim Pflanzenzukauf:
Zukauf von Pflanzen in Mehrweg- oder Mehrfachgebinden bei über 75% aller zugekauften Pflanzen
- 6.3.7 Verpackung beim Pflanzenverkauf an Wiederverkäufer:
Verkauf von Pflanzen in Mehrweg- oder Mehrfachgebinden bei über 75% aller verkauften Pflanzen

Punkte möglich	Punkte erreicht
1	
1	
2	
2	

6.4 Abfallvermeidung in Produktion und Dienstleistung

Grundforderung:

- 6.4.1 Pflanzenproduktion für den betriebsinternen Einsatz, z.B. zur Bepflanzung von Gräbern:
überwiegender Einsatz von Mehrfachkultursystemen zur Pflanzenproduktion

Punkte nötig	Punkte
4	

Zusatzanforderung:

- 6.4.2 Abfallvermeidung in der Pflanzenproduktion:
Einsatz von Recyclingtöpfen
Rücknahme von Kunststofftöpfen, Wiederverwendung im Betrieb oder einem sonstigen Recyclingverfahren zuführen
Einsatz von Mehrfachkultursystemen in anderen Fällen als 6.4.1
Einsatz sonstiger umweltfreundlicher Materialien

Punkte möglich	Punkte erreicht
2	

Grundforderung:

- 6.4.3 Abfallvermeidung im Dienstleistungsbereich der Einzelhandelsgärtnerei:
überwiegender Einsatz von umweltfreundlichen Materialien.
In diesem Bereich ist v.a. in der Kundenberatung auf einen verstärkten Einsatz umweltfreundlicher Materialien hinzuwirken.

Punkte nötig	Punkte
4	

7. Management und Weiterbildung

Moderne Produktion und Dienstleistung unter dem Gesichtspunkt eines umweltgerechten Zierpflanzenbaus stellen hohe Anforderungen an die Qualifikation von Betriebsleitung und Mitarbeitern. Eine ständige Anpassung der Betriebsabläufe ist erforderlich. Dies ist nur durch permanente Weiterbildung zu gewährleisten.

Kompetenzen und Verantwortung müssen in allen umweltrelevanten Bereichen klar abgegrenzt und auf die betrieblichen Erfordernisse abgestimmt sein.

7.1 Weiterbildung

Grundforderungen:		Punkte nötig	Punkte
7.1.1	Betriebsleitung: Besuch von Fortbildungsveranstaltungen	4	
7.1.2	Mitarbeiter (Fachkräfte): Besuch von Fortbildungsveranstaltungen oder Durchführung von betriebsinternen Weiterbildungsmaßnahmen	4	
7.1.3	Betriebsleitung: Nutzung von aktueller Fachliteratur (z.B. Umwelthandreichung für Ausbilder)	4	
7.1.4	Mitarbeiter (Fachkräfte): Nutzung von aktueller Fachliteratur	4	

7.2 Aufbauorganisation

Grundforderung:		Punkte nötig	Punkte
7.2.1	Aufteilung des Betriebes in Verantwortungsbereiche mit klar abgegrenzter Aufgabenverteilung in den Bereichen Pflanzenschutz, Düngung, Bewässerung und Abfall. Die Verantwortlichen haben in ihrem Verantwortungsbereich regelmäßig Kontrollen durchzuführen.	4	

Zusatzanforderung		Punkte möglich	Punkte erreicht
7.2.2.	Schriftliche Fixierung von Betriebszielen insbesondere im Umweltbereich und Erläuterung der Ziele gegenüber den Mitarbeitern	1	

8. Arten-, Natur- und Landschaftsschutz

Der Gartenbau ist Teil unserer Kulturlandschaft. Umweltgerechter Zierpflanzenbau ist bestrebt im Rahmen des Möglichen zusätzliche Lebensräume für Flora und Fauna zu schaffen.

8.1 Artenschutz

Grundforderung:	Punkte nötig	Punkte
8.1.1. Erzeugung und Verkauf nur von gärtnerisch vermehrten Exemplaren geschützter Pflanzen	4	

8.2 Gestaltung des Außenbereiches

Zusatzanforderungen:	Punkte möglich	Punkte erreicht
8.2.1 Mindestens 50% aller Verkehrsflächen im Freiland sind entsiegelt.	2	
8.2.2 Gärtnerische Gestaltung des Außenbereiches	2	
8.2.3 Sonstige Maßnahmen, wie Dachbegrünung, Fassadenbegrünung vorhanden.	2	

Anhang 1: Nützlingseinsatz nach 3.4.1 - GrundforderungKultur:

Euphorbia pulcherrima

Schädling:Trauermücke
Weiße Fliege**Anhang 2: Nützlingseinsatz nach 3.4.2 - Zusatzanforderung**Kultur:

Cyclamen persicum

Begonia

Saintpaulia ionantha

Beet- und Balkonpflanzen

Verkaufsgewächshäuser

weitere Kulturen

Schädling:Blattlaus
Blütenthrips
TrauermückeBlütenthrips
Trauermücke
Weiße Fliege

Blütenthrips

Blattlaus
Blütenthrips
Minierfliege
Trauermücke
Weiße FliegeBlattlaus
Spinnmilbe
Weiße Fliege
weitere LausartenBlattlaus
Blütenthrips
Spinnmilbe
Minierfliege
Trauermücke
Weiße Fliege
weitere Lausarten
andere Schädlinge

Anhang 3: Selektiv wirkende oder nützlicherschonende Pflanzenschutzmittel

Pflanzenschutzmittel, die mit dem regelmäßigen Nützlichereinsatz in Zierpflanzen ohne große Schädigung der Nützlinge kombinierbar sind.

Diese Liste ist verbindlich. Amtliche Bekanntmachungen der Pflanzenschutzdienste mit Bezug auf diese Liste können diese Liste ändern, ergänzen oder korrigieren.

Insektizide und Akarizide:

aktualisiert im Juni 2002

Handelsname	Wirkstoff	Indikation
Applaud	Buprofezin 250,00 g/l	Zierpflanzen unter Glas (2) Weisse Fliege
Bactospeine XL	Bacillus thuringiensis 21,20 g/kg	Zierpflanzenbau Freiland Freifressende Schmetterlingsraupen
Conserve	Spinosad 120 g/l	Zierpflanzen unter Glas Thrips
Kiron	Fenpyroximat 51,30 g/l	Zierpflanzen Freiland und unter Glas Spinnmilben §18a Weichhautmilben unter Glas
z.B. Neem Azal-T/S	Azadirachtin 10,00 g/l	Zierpflanzen Freiland und unter Glas Saugende Insekten, Spinnmilben, Minierfliegen, Weiße Fliegen
Neudosan	Kali-Seife 515,00 g/l	Zierpflanzen Freiland und unter Glas saugende Insekten, Spinnmilben, Weisse Fliegen
Nomolt	Teflubenzufon 150,00 g/l	Zierpflanzen unter Glas Weisse Fliege
Pirimor	Pirimicarb 500,00 g/kg	Zierpflanzen Freiland und unter Glas Blattläuse
Plenum	Pymetrozin 250,00 g/kg	Zierpflanzen Freiland und unter Glas Weiße Fliege
z.B. Promanal AF	Mineralöle	Zierpflanzen Freiland und unter Glas Spinnmilben, Schildlausarten, Woll- und Schmierläuse
Spruzit flüssig	Piperonylbutoxid 144 g/l Pyrethrin 36 g/l	Zierpflanzen unter Glas (1) § 18a freifressende Schmetterlingsraupen, Blattläuse Zierpflanzen Freiland beißende Insekten, Blattläuse
z.B. Telmion	Rapsöl	Rosen Freiland und unter Glas Spinnmilben, Blattläuse Zierpflanzen Freiland und unter Glas Spinnmilben, Blattläuse, Weisse Fliege, Schildlausarten
Torque	Fenbutatin-oxid 500 g/kg	Zierpflanzen unter Glas Spinnmilben
Vertimec	Abamectin 18,99 g/l	Zierpflanzen unter Glas Spinnmilben, Thripse, Weiße Fliegen Minierfliegen, Weichhautmilben

(1) schädlich, aber sehr kurze Wirkungsdauer

(2) schädigt Wanzen und Florfliegen

Fortsetzung, Anhang 3

Fungizide:

Wirkstoff	Handelsname	Zulassung z.B. in
Bitertanol	Baymat flüssig	Zierpflanzen unter Glas
Fenarimol	Rubigan	Rosen im Freiland
Iprodion	Rovral	Zierpfl. im Freil. u. unter Glas
Mancozeb	Dithane Ultra	Zierpfl. im Freil. u. unter Glas
Procymidon	Sumisclex	Zierpfl. im Freil. u. unter Glas (nicht Cyclamen)
Triforin	Saprol Neu	Zierpfl. im Freil. u. unter Glas
Vinclozolin	Ronilan	Zierpfl. im Freil. u. unter Glas
Lecithin	Bioblatt-Mehltaumittel	Zierpfl. im Freil. u. unter Glas

Wachstumsregler:

Wirkstoff	Handelsname	Zulassung z.B. in
Chlormequat	Basacel	einige Zierpfl. unter Glas

Allgemeine Bestimmungen

Rechtliche Anforderungen:

Bei der Anerkennung eines Zierpflanzenbaubetriebes nach der Richtlinie "Kontrollierter Umwelt-gerechter Zierpflanzenbau" hat der Betrieb alle gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Wird den Prüfern oder der Prüfungsorganisation ein Verstoß gegen umweltrelevante Regelungen bekannt, kann keine Anerkennung erfolgen. Nach erfolgter Anerkennung bedeutet ein Verstoß gegen umweltrelevante gesetzliche Vorgaben die Aberkennung.

Bewertung:

Bei der Bewertung der einzelnen Bereiche wird eine Toleranzschwelle von 5% der jeweiligen Angaben berücksichtigt.

Grundforderungen

Für die Betriebsanerkennung müssen alle 50 Grundforderungen erfüllt sein. Jede eingehaltene Grundforderung wird mit 4 Punkten bewertet, so daß sich bei bestandener Prüfung eine Grundpunktzahl von 200 Punkten ergibt.

Treffen bestimmte Sachverhalte, auf die sich eine Grundforderung bezieht, für einen Betrieb nicht zu, so gilt die Grundforderung als erfüllt.

Bsp.:

Bei einem Betrieb mit ausschließlicher Produktion von Topfpflanzen unter Glas werden, bei positiver Bewertung der für diesen Betrieb relevanten Grundforderungen, auch alle Grundforderungen bezüglich der Freilandkultur (Analysen, etc.) als erfüllt angesehen.

Zusatzanforderungen

Bei den Zusatzanforderungen gibt es keine kumulative Punktevergabe. So kann z.B. ein Betrieb nur 4.2.3 oder 4.2.4 erfüllen, und damit nur zwei oder vier Punkte erhalten. Die erreichbare Höchstpunkt-zahl beträgt 100 Punkte. Bei den Zusatzanforderungen müssen zur Betriebsanerkennung insgesamt mindestens 25 Punkte erreicht werden oder der Betrieb muß mindestens 50% der Punktzahl aus den für ihn relevanten Zusatzanforderungen erreichen.

1. Boden, Düngung und Substrate

1.1 Analysen

1.1.1 bis 1.1.8:

Alle geforderten Analyseergebnisse sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren und den Düngeraufzeichnungen zuzuordnen.

1.1.1 bis 1.1.3:

Ausgenommen sind Flächen unter 100 m² je Kultur, insgesamt jedoch höchstens 500 m² je Betrieb, und extensiv genutzte Freilandflächen.

Stellflächen sind nicht als Bodenkultur zu werten.

1.1.7:

Vergleichbare Kultursysteme sind z.B. Systemplattenkultur, Dünnschichtkultur.

Ausreichend sind Herstellerangaben.

Betriebseigene Erden bzw. Komposte müssen jährlich untersucht werden.

1.1.8:

Vergleichbare Kultursysteme sind z.B. Systemplattenkultur, Dünnschichtkultur.

1.2 Düngung

1.2.1:

Entsprechende Nährstoffanalysen müssen vorliegen, Pflanzenbedarf bzw. Entzugswerte müssen bekannt sein.

1.2.2:

Kontrollen z.B. mit Handmeßgeräten, pH-Messung mittels Indikatorverfahren.

1.4. Aufzeichnungen

1.4.1:

Als Aufzeichnungen sind jeweils die Düngerart und die verbrauchte Menge ausreichend. Kulturbezogene Aufzeichnungen sind nicht erforderlich, werden jedoch empfohlen.

1.4.1 bis 1.4.2:

Alle geforderten Düngeraufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren

1.5. Substrate

1.5.1 bis 1.5.4:

Torfersatzstoffe sind Komposte, Holzfasersubstrate, Kokosfasersubstrate, Rindensubstrate, Reispelzen, Flachsäben, Ton, u.ä.

2. Wasser und Bewässerung

2.1 Analysen

2.1.1 bis 2.1.3:

Hat eine mehrfach durchgeführte Wasseranalyse keine Veränderungen gezeigt, werden erneute Analysen nur bei der Erfassung zusätzlicher Wasserquellen, spätestens jedoch im Abstand von sechs Jahren, gefordert.

2.1.1 bis 2.1.4:

Alle geforderten Analyseergebnisse sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren und den Düngeraufzeichnungen zuzuordnen.

2.2 Bewässerung

2.2.1:

Flächen, die während eines Jahres wechselweise für Topfpflanzen und Schnittblumen genutzt werden, sind anteilig den jeweiligen Flächen zuzurechnen.

Ausgenommen sind untergeordnete Flächen:

- 10% der Gewächshaus- bzw. Folienhausfläche
- extensiv genutzte Freilandflächen oder Freilandflächen von höchstens 25% der gesamten Produktionsfläche, jedoch höchstens 500 m².

2.2.2 bis 2.2.10:

Flächen, die während eines Jahres wechselweise für Topfpflanzen und Schnittblumen genutzt werden, sind anteilig den jeweiligen Flächen zuzurechnen.

2.4 Aufzeichnungen

2.4.1 bis 2.4.3:

Alle geforderten Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und den Düngeraufzeichnungen zuzuordnen.

2.4.1 bis 2.4.2:

Ausnahmen siehe 2.2.1; hier sind keine Aufzeichnungen erforderlich.

3. Pflanzenschutz

3.1 Allgemeine Anforderungen

3.1.1:

Hier soll gezielt geprüft werden, ob die Sortenwahl auch unter dem Gesichtspunkt der Anfälligkeit gegenüber Schaderregern erfolgt ist.

3.1.2:

Dazu gehören z.B.: Klimaführung, Düngung, Wasserversorgung.

3.1.3:

Ausreichend ist ein regelmäßiges Ablesen der rel. Luftfeuchte (Aufzeichnungen notwendig) und das Notieren der Regelungsmaßnahmen.

3.2. Hygiene

3.2.1:

Eingangskontrollen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen, z.B. durch einen Vermerk auf dem Lieferschein.

Folgende Angaben sind dabei vorgeschrieben: Datum, Kontrolleur, Ergebnis, Unterschrift.

Maßnahmen für eine saubere Jungpflanzenanzucht sind z.B. Trennung von Anzucht- und Kulturflächen, häufige Pflanzenkontrollen.

3.2.3:

Überständige Pflanzen sind regelmäßig zu entfernen. Einzelne stark von Schaderregern befallene Pflanzen sind aus Hygienegründen aus dem Pflanzenbestand zu entfernen, außer, die Gefahr einer Übertragung wird durch andere Maßnahmen ausgeschlossen.

3.2.4:

Rücklaufware ist auf einen Befall mit Schaderregern zu kontrollieren. Soweit notwendig, sind entsprechende Pflanzenschutzmaßnahmen zu treffen. Rücklaufware ist möglichst getrennt aufzustellen.

3.2.6:

Die Zusatzanforderung gilt als erfüllt, wenn dies bei 80% der freierwerdenden Kulturfläche erfolgt.

3.2.7:

Einsatz entsprechender Bodenbearbeitungsverfahren, Einsatz von Mulchmaterialien u.a.

3.3 Bestandsüberwachung

3.3.1:

Gelbtafeln zur Beobachtung der Weißen Fliege, Blaufafeln zur Beobachtung von Blütenthrips. Die Leimtafeln sind regelmäßig auszuzählen und auszuwechseln.

3.3.2:

Eigene Kontrollen oder Kontrollen durch Berater.

3.4 Biologischer Pflanzenschutz

3.4.1:

Der Nachweis des Nützlingseinsatzes muß durch entsprechende Lieferscheine oder Rechnungen geführt werden.

Bei einer Dauerkultur oder einer Kultur, die im Betrieb ganzjährig kultiviert wird, gilt die Forderung als erfüllt, wenn mindestens während neun Monaten jährlich Nützlingseinsatz erfolgt, und der Nützlingseinsatz in den restlichen drei Monaten nicht wirksam durchgeführt werden kann. Diese Regelung kann auf andere, ähnliche Fälle übertragen werden.

Ein im Anhang 1 genannter Schädling bei der entsprechenden Kultur darf nicht unter Vorgabe, einen anderen Schädling bekämpfen zu wollen, auf diese Weise ausschließlich chemisch bekämpft werden.

3.4.2:

Der Nachweis des Nützlingseinsatzes muß durch entsprechende Lieferscheine oder Rechnungen geführt werden.

Bei einer Dauerkultur oder einer Kultur, die im Betrieb ganzjährig kultiviert wird, gilt die Forderung als erfüllt, wenn mindestens während neun Monaten jährlich Nützlingseinsatz erfolgt, und der Nützlingseinsatz in den restlichen drei Monaten nicht wirksam durchgeführt werden kann. Diese Regelung kann auf andere, ähnliche Fälle übertragen werden.

Flächen umfaßt Produktionsflächen und Flächen in Verkaufsgewächshäusern.

Erfolgt auf Flächen im Jahresverlauf nur zeitweise ein Nützlingseinsatz, so sind diese Flächen anteilig zu bewerten.

3.5 Sonstiger Pflanzenschutz

3.5.2:

Unter "anderem Einsatz" ist der anwendungsspezifische Einsatz von Fungiziden zu verstehen. Dieser ist im Rahmen der Pflanzenschutzaufzeichnungen schriftlich zu begründen.

3.5.4:

Prüfung durch einen Fachbetrieb oder eigene Überprüfung.

3.6 Aufzeichnungen

3.6.1:

Aufzeichnungen müssen enthalten:

- Datum der Kontrolle
- aufgetretene Schaderreger
- Auszahlungsergebnisse der Leimtafeln
- gewählte Pflanzenschutzmaßnahme, ggf. mit Begründung, siehe 3.5.2
- Begründung der Auswahl von Pflanzenschutzmitteln, die nicht im Anhang 3 aufgeführt sind
- Konzentration und Aufwandmenge.

3.7 Nutzung von Beratung

3.7.1:

Beratungsdienste, oder vergleichbare Spezialberatung

4. Energie

4.1 Klimaregelung

4.1.1 und 4.1.2:

Bewertung von 4.1.1 bzw. 4.1.2 nur, soweit entsprechende Flächen vorhanden.

Temperaturen unter 10°C bedeutet, unter 10°C Heiztemperatur.

Ausgenommen werden Flächen bis zu 10% der Gesamtfläche an Gewächshaus- bzw. Folienhausflächen. Entsprechendes gilt für Niederglasflächen bis zu 10% der gesamten Gewächshaus- und Folienhausfläche.

4.2 Wärmeeinsparung

4.2.1 bis 4.2.4:

Bewertung von 4.2.1 bis 4.2.4 nur, soweit entsprechende Flächen vorhanden.

Temperaturen unter 10°C bedeutet, unter 10°C Heiztemperatur.

Maßstab für Gewächshausflächen bzw. Folienhausflächen ist die jeweilige Grundfläche.

Bilden mehrere Gewächshäuser eine bauliche Einheit, werden nur die Außenflächen berücksichtigt.

Ausgenommen sind Verkaufsgewächshäuser.

4.3 Umweltfreundliche Energiebereitstellung

4.3.1 bis 4.3.5:

Eine Anforderung gilt als erfüllt, wenn sie für die überwiegende, geschützte Betriebsfläche zutrifft.

5. Vermarktung und Kundenberatung

5.3 Regionale Vermarktung und kurze Transportwege

5.3.1:

Dies ist erfüllt bei Einzelhandelsgärtnereien und bei sonstiger Vermarktung in einem Umkreis von 150 km ab Produktionsort bis zum Endverbraucher. Ausgeschlossen ist die Lieferung an Vermarktungseinrichtungen.

5.3.2:

Unter regionalem Zukauf sind Transportwege von 150 km und weniger zu verstehen.

6. Abfall

6.1 Abfallkonzept

6.1.1:

Das schriftliche Abfallkonzept soll das Bewußtsein aller im Betrieb beschäftigten Personen für eine umweltgerechte Entsorgung der anfallenden Abfälle fördern.

Das Abfallkonzept muß enthalten: alle im Betrieb anfallenden Abfälle und die entsprechenden Entsorgungswege. Vorgaben des Entsorgers in Schriftform sind nicht ausreichend.

6.2 Kompost

6.2.1:

Eigenkompostierung, regionale Kompostieranlage, Flächenkompostierung

Eigenkompostierung hat deutlich räumlich getrennt von der Substratlagerung zu erfolgen.

6.2.2:

Wird erreicht durch Abdeckung des Kompostes oder Abdichtung des Bodens

6.2.3:

Kompostpflege: je nach späterem Einsatz ein- oder mehrmaliges Umsetzen pro Jahr.

Einsatz im Betrieb (mind. 80%): als Substrat oder zur Bodenverbesserung im Sinne eines Stoffkreislaufes.

6.3 Abfallvermeidung im Ein- und Verkauf

6.3.1:

Beispielsweise beim Verbrauch großer und einheitlicher Mengen an Substraten und Düngern.

Wenn der Betrieb keine Möglichkeit hat, die gewünschten Betriebsmittel in o.g. Form zuzukaufen oder sinnvoll einzusetzen, gilt die Grundforderung als erfüllt.

6.3.2:

Mehrweg- oder Mehrfachgebilde werden gefordert, soweit Pflanzen in gewünschten Sorten, Qualitäten und Mengen in diesen Gebinden angeboten werden. Zukauf in Einweggebinden ist zu begründen.

Kulturgefäße, wie z.B. Kunststofftöpfe, sind keine Verpackung.

Diese Forderung gilt als erfüllt, soweit keine Pflanzen zugekauft werden.

6.3.3:

Mehrweg- oder Mehrfachgebilde werden gefordert, soweit diese von der Abnehmerseite akzeptiert werden. Verkauf in Einweggebinden ist zu begründen.

6.4 Abfallvermeidung in Produktion und Dienstleistung

6.4.1:

Der überwiegende Einsatz ist erfüllt, wenn mindestens 70% aller für die o.g. Zwecke produzierten Pflanzen in Mehrfachkultursystemen kultiviert werden. Im Boden kultivierte Ballenpflanzen, Pflanzen in Erdpresstöpfen, Papiertöpfen und vergleichbaren Töpfen werden entsprechend gewertet.

6.4.2:

Nicht gewertet werden Kunststofftöpfe aus Recyclingmaterial.

Sonstige umweltfreundliche Materialien sind z.B. Holzstäbe.

6.4.3:

Betroffen sind z.B. Verkaufstaschen, Verpackungsmaterialien im Endverkauf, Bindereimaterialien.

7. Management und Weiterbildung

7.1 Weiterbildung

7.1.1:

z.B. Seminare, Tagungen, Messen, Vortragsveranstaltungen etc.

7.1.2:

Unter betriebsinternen Weiterbildungsmaßnahmen sind besondere Maßnahmen zu verstehen, die üblichen Arbeitsanweisungen sind nicht ausreichend.

7.2.2:

Erwartet wird keine detaillierte Festlegung von Bereichszielen, sondern eine kurze, prägnante Darstellung der Ziele des Betriebes im Umweltbereich.

Bsp.:

Ziel des Betriebes X ist die Optimierung des Einsatzes der Produktionsmittel (Wasser, Dünger, Energie).

8. Natur- und Landschaftsschutz

8.2 Gestaltung des Außenbereiches

8.2.1:

Gleichzusetzen ist die Versickerung von Regenwasser auf dem Betriebsgelände.

8.2.2:

Unter gärtnerischer Gestaltung sind hier dauerhafte Gehölz- und Baumpflanzungen, die nicht der Produktion dienen, zu verstehen.

Einführung in die weiteren Regelungen

Neben der Richtlinie "Kontrollierter Umweltgerechter Zierpflanzenbau", deren Einhaltung inhaltliche Voraussetzung für das System ist, bedarf es weiterer rechtlicher Festlegungen:

Das Wort-/Bildzeichen "DAS GRÜNE ZERTIFIKAT" wurde beim Patentamt zum Schutz eingereicht. Dazu bedarf es einer **Markensatzung**, die für alle Nutzer des Zeichens verbindlich ist.

Um die Nutzung des Zeichens eindeutig zu regeln, wurden **Nutzungsrichtlinien** festgelegt. Darin wird detailliert beschrieben, wer bei welchen Voraussetzungen die Wort-/Bild Marke verwenden darf.

In den **Durchführungsbestimmungen** sind insbesondere Regelungen zum Antragsverfahren dargelegt.

Um Zweifelsfragen nach einem feststehenden Verfahren gerecht regeln zu können, wurde eine **Schiedsgerichtsordnung** festgelegt.

Soweit der Bundesverband Zierpflanzen (BVZ) bzw. Zentralverband Gartenbau (ZVG) e.V. in den oben genannten Rechtsregelungen genannt ist, treten die Landesverbände gegenüber dem Gartenbauunternehmen auf und werden für den BVZ bzw. ZVG Vertragspartner.

Markensatzung für das Wort-/Bildzeichen zum "Kontrollierten Umweltgerechten Zierpflanzenbau"

§ 1 Sitz des Verbandes

Der Zentralverband Gartenbau e.V. (nachfolgend ZVG) hat seinen Sitz in 53175 Bonn, Godesberger Allee 142-148, und ist unter Registernummer VR 2248 im Vereinsregister Bonn eingetragen.

§ 2 Zweck der Verbandes / Voraussetzung für die Mitgliedschaft

Gegenstand der Geschäftstätigkeit des ZVG ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder, insbesondere die spartenübergreifende und übergebietliche berufsständische und wirtschaftspolitische Interessenvertretung des Gartenbaues national und international.

Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben:

- a) Landesverbände und Bundesfachverbände der Sparten des Gartenbaues,
- b) andere Verbandsorganisationen des Gartenbaues und verwandter Berufsgruppen auf Bundesebene,
- c) Vereinigungen von Spezialbetrieben, die von der Mitgliederversammlung als Sondergruppe anerkannt sind,
- d) weitere Organisationen des Gartenbaues mit besonderem Status.

§ 3 Vertretung des Verbandes

Der Präsident oder ein Vizepräsident vertritt den ZVG gerichtlich und außergerichtlich.

§ 4 Verbandszeichen

Der ZVG hat das Zeichen zum "Kontrollierten Umweltgerechten Zierpflanzenbau", wie nachstehend abgebildet,



beim Deutschen Patenamt am 15. September 1997 zur Eintragung als Marke angemeldet. Der ZVG gestattet seinen Mitgliedern und sonstigen interessierten Gartenbauunternehmen im Rahmen eines abzuschließenden Lizenzvertrages, die Marke auf Drucksachen, Geschäftspapieren, Briefbögen, Rechnungen, Verpackungen, Töpfen und sonstigen Werbeträgern im Zusammenhang mit dem Betriebsnamen zu benutzen und auch in deren Geschäftsräumen auszuhängen, sofern sie die nachstehenden Bedingungen erfüllen.

§ 5 Benutzungsbedingungen

Gartenbauunternehmen wird auf Antrag durch schriftliche Bestätigung das Recht zur Benutzung der Marke eingeräumt, sofern sie die Vorgaben in den Bereichen

- ◆ Boden, Düngung und Substrate
 - ◆ Wasser und Bewässerung
 - ◆ Pflanzenschutz
 - ◆ Energie
 - ◆ Vermarktung und Kundenberatung
 - ◆ Abfall
 - ◆ Management und Weiterbildung
 - ◆ Arten-, Natur- und Landschaftsschutz
- ausreichend erfüllen.

Einzelheiten sind der als Anlage 1 beiliegenden "Richtlinie zum Kontrollierten Umweltgerechten Zierpflanzenbau" zu entnehmen.

§ 6

Pflichten der Markenbenutzer und des Verbandes

Die Benutzer der Marke sind verpflichtet, eine ihnen zur Kenntnis gekommene unberechtigte Verwendung des Zeichens oder sonstige Verstöße oder Verletzungen der Marke und/oder des Lizenzvertrages dem ZVG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der ZVG hat die Verpflichtung, bei Verstößen gegen die Nutzungsrichtlinie sowie bei Verletzung der Marke diesen nachzugehen und gegebenenfalls nach freiem Ermessen außergerichtlich und gerichtlich dagegen vorzugehen.

§ 7

Keine Übertragbarkeit

Die erteilte Benutzungsbefugnis gilt grundsätzlich nur für den Antragsteller. Sie darf nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den ZVG an dritte Personen oder Firmen übertragen oder lizenziert werden.

Nutzungsrichtlinie

für die Benutzung der beim Deutschen Patentamt am 15. September 1997 eingetragenen Marke, wie nachstehend abgebildet.



Unter der Voraussetzung, daß der Antragsteller die nachstehend aufgeführten Nutzungsbedingungen einhält, wird ihm nach Durchführung des Prüfungs- und Anerkennungsverfahrens durch Vermittlung des Landesverbandes von der Markeninhaberin Zentralverband Gartenbau e.V. durch gesonderte schriftliche Mitteilung das Recht eingeräumt, die oben abgebildete Marke für sein Unternehmen und für Blumen, Pflanzen und Dienstleistungen, die in einem anerkannten Betrieb erzeugt bzw. erbracht werden, zu benutzen.

1. Inhalt der Nutzungsberechtigung

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Marke nur entsprechend den Durchführungsbestimmungen, wie sie diesem Antrag beiliegen, zu benutzen. Die Benutzung darf erst nach der schriftlichen Verleihungsbestätigung erfolgen.

Die Benutzung der Marke darf nur für den Betrieb und/oder die Betriebsteile, die an verschiedenen Orten des Antragstellers sind, erfolgen, für welche der Anerkennungsantrag gestellt und die Anerkennung ausgesprochen wurde.

Die Benutzungserlaubnis gilt zunächst für zwei Jahre und erlischt automatisch, wenn der Antragsteller nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Zwei-Jahreszeitraums Antrag auf Wiederholungsprüfung stellt.

Ergibt die Wiederholungsprüfung, daß die Kriterien der in der beiliegenden Fassung geltenden Richtlinien nicht eingehalten werden, kann die Markeninhaberin das Recht zur Weiternutzung über den jeweils geltenden Zwei-Jahreszeitraum hinaus widerrufen. Dies muß mindestens einen Monat vor dem Ablauf der Zwei-Jahresfrist erfolgen.

Der Antragsteller räumt der Zeicheninhaberin oder von ihr bevollmächtigten Dritten das Recht ein, in angemessenen Abständen ohne Vorankündigung zu den geschäftsüblichen Zeiten die Einhaltung der Nutzungsrichtlinie, der Anerkennungsrichtlinien sowie die Art der Benutzung der Marke zu überprüfen. Wird anlässlich einer solchen Prüfung festgestellt, daß Vorgaben der Richtlinie nicht eingehalten werden, ist der Antragsteller unter Bekanntgabe der Verstöße gegen die Richtlinie schriftlich aufzufordern, innerhalb einer Frist von einem Monat die Mängel zu beseitigen. Ergibt die Nachprüfung nach Ablauf der Ein-Monatsfrist, daß die Mängel nicht beseitigt sind, kann die Markeninhaberin die Benutzungserlaubnis ohne Einhaltung weiterer Fristen schriftlich kündigen. Die Kosten für die Nachprüfung sind in jedem Fall vom Antragsteller zu tragen.

2. Recht zur Zeichenverwendung

Das Recht zur Benutzung ist nicht übertragbar.

Die Benutzung der Marke darf erst mit Zugang der schriftlichen Anerkennung erfolgen.

Neben dem in Ziffer 1 vorgesehenen Widerruf endet die Berechtigung zur Zeichenverwendung automatisch mit der Einstellung oder Veräußerung des Betriebes bei Verpachtung, Konkurs und Tod des Betriebsinhabers sowie bei juristischen Personen zusätzlich mit Auflösung oder Verschmelzung des Unternehmens.

Die Benutzungsberechtigung kann aufrechterhalten werden, wenn der Betrieb im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge oder im Erbfall von einem Familienmitglied weitergeführt wird.

Jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem Betrieb, für den die Anerkennung ausgesprochen wurde, ist dem zuständigen Landesverband unverzüglich mitzuteilen.

3. Form der Benutzung

Die Benutzung der Marke darf nur in der eingangs abgebildeten Form erfolgen.

Die Marke darf durch den Antragsteller auf Displaymaterial, Informationsschriften und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie Betriebsmitteln, wie Fahrzeuge, Geräte etc., für die oben genannten Waren und Dienstleistungen benutzt werden. Die genannten gekennzeichneten Gegenstände dürfen ausschließlich in Verbindung mit Pflanzen aus anerkannten Betrieben verwendet werden. Durch die Anbringung und Verwendung der Gegenstände darf keine Zuordnung von konventionell produzierten Pflanzen zum System des "Kontrollierten Umweltgerechten Zierpflanzenbaues" möglich sein.

Der Antragsteller hat sicherzustellen, daß die Marke nur in Zusammenhang mit Pflanzen verwendet wird, die aus einem anerkannten Betrieb stammen. Bei Weitergabe der mit der Marke gekennzeichneten Materialien ist bei gewerblichen Abnehmern sicherzustellen, daß diese sich zur Einhaltung der hier aufgestellten Benutzungsbedingungen verpflichten.

Zur Verhinderung von Mißbrauch darf auf Ein- oder Mehrwegverpackungen oder sonstigen Transportbehältnissen sowie sonstigen Begleitmaterialien, wie Stecketiketten, die den Betriebsbereich verlassen, das Zeichen nur in Verbindung mit dem Namen des Herkunftsbetriebes stehen. Alle anderen Benutzungsarten, insbesondere der Einsatz der Marke ohne Zusatz des Betriebsnamens, müssen schriftlich beim ZVG beantragt werden.

Eine Kennzeichnung, die warenbegleitend erfolgt (z.B. Einwickelpapier), darf nur bei nach steuerlichen Kriterien als Eigenproduktion eingestuftem Pflanzen oder bei von einem anerkannten Betrieb zugekauften Pflanzen erfolgen.

Unternehmen, die mit Pflanzen aus anerkannten Betrieben handeln, dürfen die Kennzeichnung von Verpackungsmaterial, Etiketten, Töpfen und sonstigen Gegenständen, die aus anerkannten Betrieben stammen, in Verbindung mit den Pflanzen beibehalten. Außerdem kann zur Kenntlichmachung des Angebotes an Pflanzen aus anerkannten Betrieben Displaymaterial im Verkaufsbereich verwendet werden.

4. Markenverletzungen

Der Antragsteller ist verpflichtet, eine ihm zur Kenntnis gekommene unberechtigte Verwendung oder sonstige Verletzung der Marke unverzüglich dem Zentralverband Gartenbau e.V. mitzuteilen.

5. Einstellung der Benutzung

Für den Fall der Kündigung der Nutzungserlaubnis, gleich aus welchem Grunde, verpflichtet sich der Antragsteller, unverzüglich jede weitere Benutzung der Marke einzustellen und auch keine anderen in deren Ähnlichkeitsbereich fallenden Marken zu verwenden, einzutragen, oder eintragen zu lassen.

Durchführungsbestimmungen

Die Nutzungsberechtigung an der in der beigefügten Nutzungsrichtlinie beschriebenen Marke erhält der Betrieb auf Antrag. Die Durchführung der Anerkennung basiert auf den folgenden Festlegungen:

§ 1

Voraussetzung für die Erlangung zur Nutzung der Marke durch den Antragsteller

1. Voraussetzung für die schriftliche Anerkennung, daß dieser zur Benutzung der genannten Marke berechtigt ist, ist die Anerkennung und die Verpflichtung des Antragstellers zur Einhaltung der Richtlinien zum "Kontrollierten Umweltgerechten Zierpflanzenbau", welche der Antragsteller mit seinem Antrag auf Prüfung abzugeben hat.
2. Der Antrag wird von dem Landesverband entgegengenommen, in dem der Betrieb oder Betriebsteil des Antragstellers liegt. Die Prüfung gemäß den vom ZVG vorgegebenen Prüfungsrichtlinien sowie die Verleihung der Anerkennung erfolgt durch oder auf Veranlassung durch den Landesverband. Die Betriebsprüfung wird durch eine kompetente Prüfungsinstitutionen vorgenommen.

§ 2

Antragsverfahren

Nach Eingang des Antrages auf Prüfung und Zahlung der Prüfungsgebühr bei dem Landesverband wird die Prüfung durch die Prüfungsinstitution vom Landesverband veranlaßt. Ein Prüfungstermin wird nach Zahlungseingang im nachfolgenden Quartal garantiert. Sollte der Antragsteller einen früheren Termin wünschen, kann dieser gegen Übernahme der Mehrkosten durchgeführt werden.

Besteht ein Betrieb aus mehreren Betriebsteilen an verschiedenen Orten, so muß jeweils ein Anerkennungsantrag pro Betriebsteil gestellt und für jeden solchen Betriebsteil die Prüfung getrennt durchgeführt werden. Auch die Anerkennung wird nur für den jeweils geprüften Betriebsteil ausgesprochen werden.

§ 3

Übergangsregelung zu den Aufzeichnungspflichten

Können bei der Betriebsprüfung zur ersten Anerkennung Aufzeichnungen, die in der Richtlinie "Kontrollierter Umweltgerechter Zierpflanzenbau" gefordert sind, nicht vorgelegt werden, so wird dem Betrieb die Auflage erteilt, nach einer Frist von einem Jahr nach Aufforderung die Aufzeichnungen vollständig nachzureichen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, erlischt die Nutzungsberechtigung für die Marke 14 Tage nach der Aufforderung.

§ 4

Widerspruchsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der An- und Aberkennung im Zusammenhang mit der Prüfung nach der Richtlinie "Kontrollierter Umweltgerechter Zierpflanzenbau" kann der Antragsteller innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides ein Schiedsgericht anrufen. Dazu bedarf es der Schriftform.

Schiedsgerichtsordnung für das Prüfungs- und Anerkennungsverfahren zum 'Kontrollierten Umweltgerechten Zierpflanzenbau'

Der Antragsteller für eine Betriebsprüfung zur Anerkennung im Rahmen des 'Kontrollierten Umweltgerechten Zierpflanzenbaues' unterwirft sich mit der Antragstellung folgender Schiedsgerichtsordnung:

§ 1 Schiedsgericht

Der Bundesverband Zierpflanzen richtet ein Schiedsgericht ein.

§ 2 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht ist für Streitigkeiten aus der Anerkennung und Aberkennung im Zusammenhang mit der Prüfung zum 'Kontrollierten Umweltgerechten Zierpflanzenbau' zuständig.

§ 3 Sitz

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz des Bundesverbandes Zierpflanzen.

§ 4 Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

Das Schiedsgericht setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. Einem neutralen Prüfer, der im Register des BVZ eingetragen ist und nicht an der angegriffenen Prüfung teilgenommen hat.
2. Einem Vertreter des Berufsstandes auf Benennung durch den Vorstand des Bundesverbandes Zierpflanzen.
3. Einem Mitglied der Geschäftsführung des Bundesverbandes Zierpflanzen oder der Geschäftsführung des jeweiligen Landesverbandes bzw. der von ihr mit der organisatorischen Abwicklung beauftragten Organisation.
4. Einer Person, die die Befähigung zum Richteramt entsprechend dem Deutschen Richtergesetz besitzt.

Die unter Punkt § 4 2.) genannte Person stammt im Schiedsfalle nicht aus der Region, in der der Widerspruch eingelegt wurde.

§ 5 Ablehnung der Schiedsrichter

1. Der Antragsteller ist berechtigt, einen Prüfer aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen abzulehnen, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen.
2. Das Ablehnungsgesuch muß innerhalb einer Frist von einer Woche nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes, spätestens drei Tage vor dem Termin der Wiederholungsprüfung, mit schriftlicher Begründung beim Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG) eingehen. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen.
3. Über die Ablehnung entscheidet die Geschäftsführung des ZVG. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der/die Abgelehnte die Ablehnung für begründet hält.

§ 6 Wiederholungsprüfung

1. Eine Entscheidung über den Einspruch des Antragstellers ist nur durch eine Wiederholungsprüfung möglich.
2. Die Wiederholungsprüfung wird nach denselben Richtlinien zum 'Kontrollierten Umweltgerechten Zierpflanzenbau' und den damit in Verbindung stehenden Bestimmungen durchgeführt wie bei der Erstprüfung. Dem Antragsteller ist das Ergebnis der Wiederholungsprüfung nach Beratung durch die Prüfungskommission bekanntzugeben.
3. Den Antrag auf Wiederholungsprüfung kann nur der Betrieb stellen, der einen Antrag zur Erlangung der Anerkennung nach den Richtlinien des 'Kontrollierten Umweltgerechten Zierpflanzenbaues' gestellt hatte.

§ 7 Kostenvorschuß

Die Wiederholungsprüfung findet erst statt, wenn der Antragsteller für diese Prüfung eine Gebühr von 1500,- DM an den zuständigen Landesverband gezahlt hat und dieser Betrag dort eingegangen ist.

Ergibt die Wiederholungsprüfung, daß der Prüfer in der Prüfung, auf die sich der Widerspruch bezieht, eine falsche Beurteilung abgegeben hat, die zur Nichtanerkennung bzw. Aberkennung führte, wird die Gebühr dem Antragsteller erstattet.

§ 8 Rechtsmittel

Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist nicht gegeben.
Der Antragsteller verzichtet ausdrücklich auf die Anrufung von Gerichten.

Zentralverband Gartenbau (ZVG) e.V.

Godesberger Allee 142-148, 53175 Bonn, Telefon (0228) 81 00 20,
Telefax (0228) 81 00 2-48

Landesverbände

Verband Badischer Gartenbaubetrieb e.V.

"Haus des Badischen Gartenbaues"
Alte Karlsruher Straße 8, 76227 Karlsruhe
Telefon (0721) 94 48 07
Telefax (0721) 94 48 080

Bayerischer Gärtnerei-Verband e.V.

Hirschgartenallee 19, 80639 München
Postfach 38 01 65, 80614 München
Telefon (089) 17 86 70
Telefax (089) 1 78 67 99

Landesverband Gartenbau und Landwirtschaft Berlin-Brandenburg e.V.

Boelckestr. 117, 12101 Berlin
Telefon (030) 7 86 37 63
Telefax (030) 7 86 50 85

Landesverband Gartenbau Brandenburg e.V.

Arthur-Scheunert-Allee 40/41
14558 Bergholz-Rehbrücke
Telefon (03327) 4 25 60
Telefax (03327) 4 29 58

Hessischer Gärtnereiverband e.V.

An der Festeburg 33, 60389 Frankfurt/M.
Telefon (069) 90 47 67-0
Telefax (069) 90 47 67-15

Landesverband Gartenbau Niedersachsen e.V.

Johannssenstr. 10, 30159 Hannover
Telefon (0511) 36 39 29
Telefax (0511) 32 88 47

Gartenbauverband Nord e.V.

Haus des Gartenbaues
Brennerhof 121, 22113 Hamburg
Telefon (040) 78 46 97
Telefax (040) 78 76 87

Nordwestdeutscher Gartenbauverband (NGV) e.V.

"Haus des Gartenbaues"
Paul-Feller-Str. 25, 28199 Bremen
Telefon (0421) 53 64 10
Telefax (0421) 55 21 82

Landesverband Gartenbau Rheinland e.V.

Haus des Rheinischen Gartenbaues
Amsterdamer Str. 206, 50735 Köln
Postfach 68 02 09, 50705 Köln
Telefon (0221) 71 51 0-0
Telefax (0221) 71 51 031

Landesverband Gartenbau Rheinland-Pfalz e.V.

Burgenlandstr. 7, 55543 Bad Kreuznach
Telefon (0671) 6 69 56
Telefax (0671) 6 86 52

Landesverband Gartenbau im Saarland e.V.

Informationszentrum Hauptfriedhof, Dr.-Vogeler-Str.
66117 Saarbrücken
Telefon (0681) 68 49 13
Telefax (0681) 6 21 36

Landesverband Gartenbau Sachsen e.V.

Scharfenberger Str. 67, 01139 Dresden
Telefon (0351) 8 49 16 19
Telefax (0351) 8 49 16 23

Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e.V.

Maxim-Gorki-Str. 13, 39108 Magdeburg
Postfach 620, 39040 Magdeburg
Telefon (0391) 7 31 80 34
Telefax (0391) 7 31 80 34

Landesverband Gartenbau Thüringen e.V.

Kühnhäuser Str. 214a, 99195 Erfurt
Telefon (0361) 7 48 21 80
Telefax (0361) 7 48 21 81

Landesverband Gartenbau

"Westfalen-Lippe" e.V.
Germaniastr. 53, 44379 Dortmund
Telefon (0231) 9 61 01 40
Telefax (0231) 9 61 01 490

Württembergischer Gärtnereiverband e.V.

Haus des Gartenbaues
Neue Weinsteige 160, 70180 Stuttgart
Telefon (0711) 64 49 50
Telefax (0711) 60 96 94